

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

An die Schulleitungen und stellv. Schulleitungen aller Schulformen

Per Mail

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

Hamburg, den 22. Februar 2021

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Umgang mit Wiederholungswünschen im Pandemiejahr 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der pandemiebedingte Distanzunterricht im vergangenen und in diesem Schuljahr erschwert die Lernbedingungen vieler Schülerinnen und Schüler und kann dazu führen, dass sie zusätzliche Förderung benötigen, um gezielt Lernstoff nachzuholen. Nicht immer wird es gelingen, dass die Schülerinnen und Schüler wieder Anschluss an ihre Lerngruppe finden. Die Rückstände können so groß geworden sein, dass die Wiederholung der bisher besuchten Jahrgangsstufe bessere Möglichkeiten bietet, um Lernrückstände aufzuholen und die Leistungen dauerhaft zu verbessern. Daher sollen freiwillige Klassenwiederholungen im kommenden Schuljahr großzügig zugelassen werden, wenn sie pädagogisch sinnvoll und erforderlich sind.

Nach geltendem Recht setzt die Wiederholung einer Jahrgangsstufe voraus, dass

- die bisherige Lern- und Leistungsentwicklung wegen schwerwiegender Belastungen erheblich erschwert war und
- zu erwarten ist, dass die Schülerinnen und Schüler in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden können (§ 12 Absatz 2 APO-GrundStGy, ähnlich § 4 APO-AH).

Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 erfordert zusätzlich die Erwartung, dass die Schülerin bzw. der Schüler einen bisher nicht erreichten Schulabschluss oder die noch nicht erreichte Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreicht (§ 12 Absatz 2 APO-GrundStGy).

In diesem Jahr gelten dabei folgende Grundsätze:

Die Voraussetzung, dass die bisherige Lern- und Leistungsentwicklung wegen schwerwiegender Belastungen erheblich erschwert war, trifft wegen der pandemiebedingten Aussetzung des Präsenzunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler zu und wird ohne weitere Überprüfung als gegeben angenommen.

Da die Aufarbeitung von Lernrückständen und der Ausgleich von Abständen und Unterschieden im kommenden Schuljahr eine besondere Aufgabe in allen Klassen und Lerngruppen sein wird, muss bei der Entscheidung über Wiederholungsanträge das Augenmerk auf die Frage gelegt werden, in welcher Jahrgangsstufe die Schülerin bzw. der Schüler künftig besser gefördert werden kann.

Für den Umgang mit Wiederholungsanträgen in diesem Schuljahr gelten daher folgende Regelungen:

- Die Befugnis, über Wiederholungsanträge zu entscheiden, liegt bei der jeweiligen Schule. Dies gilt in diesem Schuljahr ausnahmsweise auch für Anträge auf Wiederholung der Jahrgangsstufe 10. Soll der Antrag auf Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 abgelehnt werden, ist die Schulaufsicht zu beteiligen.
- 2. Entscheidend für die Gestattung der Wiederholung ist nur noch die Frage, ob die Schülerin bzw. der Schüler in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden kann, als in der Jahrgangsstufe, in die er mit seiner Klassengemeinschaft/Lerngruppe aufsteigt. Diese Einschätzung obliegt der Schule, denn nur sie kann beurteilen, wie weit sich die Schülerin bzw. der Schüler vom durchschnittlichen Lernerfolg der Klassengemeinschaft/Lerngruppe entfernt hat und welchen Umfang bzw. welche Intensität die Fördermaßnamen haben müssten, um den Anschluss an die Klassengemeinschaft wieder herzustellen.

Die nachfolgend genannten Kriterien sollten Sie in ihre Überlegungen einbeziehen:

- Ist der Förderbedarf der Schülerin bzw. des Schülers signifikant höher als der der anderen Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe?
- Droht sich der Abstand zur übrigen Lerngruppe beim Verbleib in der Lerngruppe zu vergrößern oder besteht die Erwartung, dass er bei Normalisierung des Unterrichts verringert werden kann?
- Kann die Schule besondere F\u00f6rderung in allen F\u00e4chern anbieten, in denen die Leistungen nur schwach ausreichend oder schlechter sind? Und ist die Mitarbeit in der besonderen F\u00f6rderung f\u00fcr die Sch\u00fclerin bzw. den Sch\u00fcler leistbar oder droht eine \u00dcberforderung?
- Bei Anträgen auf Wiederholung der Jahrgangsstufe 6: Kann unter Berücksichtigung der langfristigen Lernentwicklung der Schülerin bzw. des Schülers angenommen werden, dass die Übergangsberechtigung in Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums nach der Wiederholung erreicht wird?
- Bei Anträgen auf Wiederholung einer Jahrgangsstufe in der Grundschule: Kann unter Berücksichtigung der bisherigen Lernentwicklung der Schülerin bzw. des Schülers angenommen werden, dass durch die Wiederholung der Übergang in die weiterführende Schule besser gelingt?
- 3. Anträge auf Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 können nur gestattet werden, wenn der erste bzw. erweiterte erste allgemeinbildende Schulabschluss bereits erreicht wurde und anzunehmen ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler durch die Wiederholung den mittleren Schulabschluss oder die Versetzung in die Studienstufe erreichen wird.
- 4. Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe in der gymnasialen Oberstufe wird wegen der besonderen Umstände in diesem Schuljahr nicht auf die Verweildauer angerechnet.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zielgleich beschult werden, gelten diese Regelungen gleichermaßen. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zieldifferent gemäß den Anforderungen des individuellen sonderpädagogischen Förderplans beschult werden, trifft hingegen das grundsätzliche Ziel des Ausgleichs von Abständen zur Lerngruppe nicht zu. Gleichwohl kann in diesem Schuljahr ausnahmsweise auch für diese Schülergruppe eine Wiederholung genehmigt werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden kann.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das hier skizzierte Vorgehen ist im Austausch mit den Sprecherinnen und Sprechern der Schulleitungen aller Schulformen erörtert worden und teilweise auch Thema der Schulleiterdienstbesprechungen in der letzten Woche gewesen. Aus diesem Austausch habe ich viel Zustimmung für ein solches Verfahren im Sinne der Schülerinnen und Schüler entnommen. Daher bin ich zuversichtlich, dass es Ihnen gelingen wird, diese Regelungen bei der Bearbeitung der Wiederholungsanträge in diesem Schuljahr in Ihren Schulen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

1. De Fr